



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2011

Montag, 26.09.2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 109
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling betreffend das Grundstück Fl.-Nr. 1780, Gemarkung Michaelsbuch hier: Bekanntmachung.....	Seite 111
Naturschutzgesetze; Landschaftsbestandteil Linde in Wisselsing (Flurnummer 1124/4 der Gemarkung Wisselsing, Stadt Osterhofen) hier: Verordnung.....	Seite 114
Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Bekanntmachung über den Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Deggendorfer Himmelreich“ in den Gemarkungen Schaching und Deggendorf der Stadt Deggendorf.....	Seite 115
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 117

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2011.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 28.05.2008 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **356.160,-- Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000,-- Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 45.000,00 €.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 304.876,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 107 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.849,31 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 27.09.2011 bis 07.10.2011 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt. (§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BekV).

Iggenbach, 27. Sept. 2011

gez.
Z e i l n e r
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der
Gemeinde Stephansposching über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
durch die Stadt Plattling betreffend das Grundstück Fl.-Nr. 1780, Gemarkung
Michaelsbuch**

Bekanntmachung

vom 12.09.2011, Az. 20-050

Die Gemeinde Stephansposching hat der Stadt Plattling Befugnisse in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 01.08.2011, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 12.09.2011
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Zweckvereinbarung

zwischen der
Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling
vertreten durch Ersten Bürgermeister Erich Schmid

und der

Gemeinde Stephansposching
Deggendorfer Str.6, 94569 Stephansposching
vertreten durch Ersten Bürgermeister Siegfried Ramsauer

P r ä a m b e l

Die Stadt Plattling baut die Nicolausstraße und die Robert-Bosch-Straße im Industriegebiet Plattling-Nord aus, da die Straße bereits 30 Jahre alt ist und sehr viele Mängel aufweist. Die Stadt Plattling hat eine Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gem. Art. 5 KAG erlassen.

Die Nicolausstraße grenzt z. T. an das Hoheitsgebiet der Gemeinde Stephansposching. Betroffen ist das Grundstück Fl.-Nr. 1780, Gemkg. Michaelsbuch (Teilfläche).

Für dieses Grundstück, das der Beitragspflicht unterliegt, darf die Stadt Plattling keine KAG-Beiträge erheben, weil es nicht in ihrem Hoheitsgebiet liegt. Zur Erhebung von Ausbaubeiträgen braucht die Stadt Plattling die Zustimmung der Gemeinde Stephansposching in Form der Übertragung der Aufgaben (Beitragserhebung) und der Befugnisse (Bescheid erlassen).

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Stephansposching überträgt der Stadt Plattling die Aufgabe, für die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für die Nicolausstraße Beiträge nach Art. 5 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

§ 2

Geltung der Satzung

Für die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge kommt die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Plattling vom 09.10.2003 zur Anwendung.

§ 3

Befugnisübertragung

Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 erhält die Stadt Plattling die Befugnis die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen zu erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu vollziehen.

§ 4

Geltungsdauer der ZV

Diese Zweckvereinbarung gilt nur für die Ausbaumaßnahme der Nicolausstraße und nur so lange, als die Maßnahme ordnungsgemäß abgerechnet und die Bescheide bestandskräftig sind.

§ 5

Geltung des KommZG

Für diese Zweckvereinbarung gelten die Vorschriften des KommZG. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 6

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 05. Juli 2011

Stephansposching, 05. Juli 2011

Stadtratsbeschluss vom 30.05.2011

Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2011

gez.

gez.

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Siegfried Ramsauer
Erster Bürgermeister

II.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching am 05.07.2011 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling für das im Hoheitsgebiet der Gemeinde Stephansposching liegende Grundstück Fl.-Nr. 1780, Gemarkung Michaelsbuch, wurde vom Landratsamt Deggendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2011 gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Naturschutzgesetz;
Landschaftsbestandteil Linde in Wisselsing (Flurnummer 1124/4 der
Gemarkung Wisselsing, Stadt Osterhofen)

Das Landratsamt Deggendorf erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde aufgrund von § 29 BNatSchG, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG i. V. m. Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayNatschG, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG i. V. m. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Anordnung des Landratsamtes Deggendorf, betreffend die Unterschutzstellung der Linde in Wisselsing auf dem Grundstück Flurnummer 1124/4, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 15.09.11
Landratsamt

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Deggendorfer Himmelreich“ in den Gemarkungen Schaching und Deggendorf der Stadt Deggendorf

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG die o.a. Rechtsverordnung zu erlassen und damit die auf den der Verordnung beigefügten Karten gekennzeichneten Bereiche als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das vorgesehene Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 104,3 ha. Die Abgrenzung ist in Karten M 1:25 000 und 1:5 000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten und weiteren erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 25.10. 2011 bis einschließlich 24.11. 2011

während der allgemeinen Dienststunden
jeweils Montag bis Freitag
(vormittag) von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag (nachmittags) von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag (nachmittags) von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 204, II. Stock,
sowie
bei der Stadt Deggendorf, Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, Zimmer
237, II. Stock,

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Stadt Deggendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG sind im vorgesehenen Naturschutzgebiet ab sofort bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens 1 Jahr lang, alle Veränderungen verboten. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Deggendorf, 22.09.11

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3831607373

Nr. 3831203983

Nr. 3783821659

Nr. 4583803970

Nr. 3782501138

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.08.2011; 12.09.2011; 21.09.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf